

## **Versammlungs- und Wahlordnung (VWO)**

### **für den Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Hessen e.V.**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Versammlungs- und Wahlordnung ergänzt die Satzung des BDK Hessen und gilt für alle Versammlungen auf Landes- und Bezirksebene.
2. Versammlungen im Sinne dieser Vorschrift sind Landesdelegiertentage (LDT), Landesvorstandssitzungen, Bezirksvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
3. Die in dieser Ordnung festgelegten Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für weibliche und männliche Funktionsträger.

#### **§ 2 Einladungen**

1. Alle Einladungen zu Versammlungen sind grundsätzlich an die Textform gebunden und haben grundsätzlich bis eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen; sie müssen neben Zeit und Ort den Zweck und die Tagesordnung enthalten.
2. Der jeweilige Vorstand legt bei der Einladung fest, ob Landesdelegiertentag, Landesvorstandssitzung, Bezirksvorstandssitzung oder Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

#### **§ 3 Versammlungsleitung**

1. Die Versammlung kann zu Beginn eine Versammlungsleitung wählen.
2. Bei Landesdelegiertentagen (LDT) ist eine Versammlungsleitung zu bilden, die aus dem Leiter und mindestens zwei Beisitzern besteht, von denen einer Schriftführer ist. Die Versammlungsleitung wird von der Versammlung gewählt; der Landesvorstand hat ein Vorschlagsrecht. Die Funktionen innerhalb der Versammlungsleitung bestimmt diese selbst.
3. Sitzungen des Landesvorstandes, des geschäftsführenden Landesvorstandes, des Bezirksvorstandes und Ortsvorstandes leitet deren Vorsitzender.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

1. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Landesdelegiertentage, Landesvorstandssitzungen und Bezirksvorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse können auch per Fernabstimmung herbeigeführt werden. Sämtliche Mitglieder und Delegierte sind schriftlich zu beteiligen. Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben.

#### **§ 5 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Versammlung.
2. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird vor Eintritt in die Tagesordnung entschieden.

## **§ 6 Tagesordnungspunkte**

1. Zu jedem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt erteilt die Versammlungsleitung zunächst dem Antragsteller das Wort.
2. Hiernach ist in die Debatte einzutreten. In der Reihenfolge der Wortmeldungen wird das Wort erteilt.
3. Je nach Erfordernis können eine Rednerliste geführt und schriftliche Wortmeldungen verlangt werden; die Entscheidung hierüber fällt die Versammlungsleitung.

## **§ 7 Antragsprüfungskommission**

1. Vor jedem LDT setzt der Landesvorstand eine Antragsprüfungskommission ein, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
2. Die Kommission hat folgende Aufgaben:
  - 2.1. Vor dem LDT hat sie die eingereichten Anträge zu prüfen auf rechtzeitige Einbringung (§ 14 Nr. 4 der Landessatzung), hinsichtlich der Zuständigkeit des LDT und auf Vereinbarkeit mit der Landessatzung. Sachgleiche Anträge hat sie zusammenzufassen, wobei dem weitest gehenden Antrag der Vorrang zu geben ist.
  - 2.2. Während dem LDT hat sie Dringlichkeitsanträge (§ 8 Nr. 1 der VWO) vorzuprüfen auf Zuständigkeit des LDT und Vereinbarkeit mit der Landessatzung sowie auf ausreichende Anzahl der Antragsteller (§ 8 Nr. 2 der VWO).
3. Unzulässige Anträge werden von der Antragsprüfungskommission zurückgewiesen. Die Kommission berichtet der Versammlung vor Beginn der Beratung über die zurückgewiesenen Anträge.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge, die nicht innerhalb der in der Landessatzung (§ 14 Nr. 4) gesetzten Frist von mindestens 3 Monate vor Tagungsbeginn eingebracht werden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeit liegt im Allgemeinen vor, wenn sich Grund oder Problem für einen solchen Antrag erst nach Ablauf der Antragsfrist ergeben hat.
2. Dringlichkeitsanträge können nur von Landesvorstandsmitgliedern und von Bezirksverbänden eingebracht werden. Von Landesvorstandsmitgliedern eingebrachte Dringlichkeitsanträge müssen von mindestens vier weiteren Landesvorstandsmitgliedern unterstützt werden.
3. Die Versammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit über die Dringlichkeit des jeweiligen Antrages.
4. Änderungsanträge gelten nicht als Dringlichkeitsanträge.

## **§ 9 Anträge**

Anträge werden bei den Tagesordnungspunkten behandelt, zu denen sie gestellt sind.

## **§ 10 Abstimmung**

1. Nach Beendigung einer Debatte lässt der Versammlungsleiter über den betreffenden Antrag abstimmen.
2. Auf Verlangen ist ein Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder einer Abstimmung.

2. Werden zur Geschäftsordnung Anträge gestellt, so ist nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.
3. Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte können nur von Delegierten gestellt werden, die sich nicht zur Sache geäußert haben.
4. Über Geschäftsordnungsanträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

#### **§ 12 Redezeit**

1. Mit Zustimmung der Versammlung kann die Redezeit begrenzt werden.
2. Die Versammlungsleitung kann zur Verkürzung der Debatte und zur Erklärung knappe Kommentare abgeben oder abgeben lassen.
3. Die Versammlungsleitung verweist abschweifende Redner zur Sache, ruft Störer zur Ordnung und verweist solche bei grober Ungebühr auf Zeit oder Dauer aus dem Verhandlungsraum.
4. Bei störender Unruhe kann die Versammlungsleitung die Versammlung unterbrechen. Kann auch danach die Ruhe nicht wiederhergestellt werden, so kann sie die Versammlung schließen.

#### **§ 13 Form der Abstimmung**

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, schriftlich oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen.
2. Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung.
3. Die Versammlungsleitung schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

#### **§ 14 Mehrheiten**

1. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
2. Beschlüsse zu Finanzen mit Auswirkungen auf die Bezirksverbände bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Landesvorstand. Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass mindestens doppelt so viel Ja-Stimmen abgegeben worden sind wie Nein-Stimmen und Enthaltungen zusammen.

#### **§ 15 Wahlen**

1. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter und zwei Beisitzer. Bei Bedarf kann der Wahlleiter Wahlhelfer hinzuziehen. Wahlergebnisse sind schriftlich festzuhalten, vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterschreiben und der Versammlungsleitung zur Aufnahme in ein Gesamtprotokoll zu übergeben.
2. Die §§ 13 und 14 der VWO gelten auch für die Wahlen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.
3. Soweit Kandidaten für die vorzunehmenden Wahlen nicht selbst Delegierte sind, sind sie vom Vorstand als Gäste mit beratender Stimme einzuladen.
4. Der Wahlleiter muss vor jedem Wahlgang sämtliche Kandidaten befragen, ob sie in dem betreffenden Wahlgang kandidieren wollen. Ist die Befragung infolge Abwesenheit nicht möglich, so gilt die Kandidatur als angenommen, soweit eine entsprechende Erklärung vorliegt.
5. Der Wahlleiter muss Gelegenheit zur Kandidatenvorstellung und -befragung sowie zur Personaldebatte geben.

6. Alle Wahlen können offen durchgeführt werden. Sofern ein Wahlberechtigter der offenen Wahl widerspricht, ist jede Wahl geheim durchzuführen.
7. Bei allen Wahlen gilt, gewählt wird, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die übrigen Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
8. Bei nur einem Wahlvorschlag gilt der Kandidat als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit erhält. Erhält er diese Mehrheit nicht, erfolgen weitere Wahlgänge, für die neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so entscheidet in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.
9. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wobei in der Reihenfolge der eingebrachten Vorschläge abgestimmt wird. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.
10. Nach Auszählung der Stimmen gibt die Wahlleitung das Ergebnis der Wahlen bekannt.

#### **§ 16 Wahl der Delegierten für den Landesdelegiertentag**

1. Der LDT setzt sich mit 50 stimmberechtigten Delegierten zusammen aus. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich nach § 14 Nr. 1 der Satzung, wo nach die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstand und die Bezirksvorsitzenden von der Gesamtanzahl von 50 abzuziehen sind. Bei Doppelfunktionen, sprich Bezirksvorsitzender und Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands, entfällt der nicht zu besetzende Delegiertenplatz zurück zu den wählbaren Delegierten.
2. Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 4 der Satzung mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 3 Jahren hat aktives und passives Wahlrecht. Auf Antrag eines Bezirksverbands können auch Delegierte unter 3 Jahren Zugehörigkeit das aktive und passive Wahlrecht erhalten.
3. Die Verteilung der Delegiertenplätze auf die Bezirksverbände wird nach dem Verfahren Hare-Niemeyer errechnet. Maßgebend für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen des Bezirksverbandes zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zum Landesdelegiertentag.
4. Die Durchführung der Wahl der Delegierten erfolgt in den Bezirksverbänden nach der Bekanntgabe des LDT bis spätestens 4 Monate vor dem Termin für einen Landesdelegiertentag. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 14 Nr. 3 und erfolgt spätestens 6 Monate vor Beginn.
5. Die Bezirksverbände wählen die Delegierten im Rahmen ihrer Mitgliederversammlungen nach den Vorschriften der Satzung und dieser VVO.

#### **§ 18 Wahl der Delegierten für den Bundesdelegiertentag**

1. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach § 12 Nr. 1 der Satzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. und wird vom Bundesvorstand mitgeteilt.
2. Die Delegierten werden gemäß § 16 Nr. 4 I) der Satzung vom Landesvorstand gewählt. Die Bezirksverbände haben ein Vorschlagsrecht.
3. Anschließend werden in gleicher Weise die Ersatzdelegierten gewählt.

#### **§ 19 Wahl der Personalratskandidaten**

1. Die Kandidaten für die Wahlen zu den örtlichen Personalräten werden von den Bezirksverbänden auf deren jährlicher Mitgliederversammlung gewählt. Die Bezirksverbände berichten dem Landesvorstand zeitnah über die Wahlen aufgestellten Listen.
2. Die Kandidaten für die Wahlen zum Hauptpersonalrat werden vom Landesvorstand gewählt. Die Bezirksverbände haben ein Vorschlagsrecht.

## **§ 20 Protokoll**

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es darf nicht kommentiert sein. Bestand eine Versammlungsleitung, unterzeichnet diese das Protokoll.
2. Das Protokoll muss beinhalten:
  - Beginn und Ende der Versammlung
  - Teilnehmerzahl
  - Anzahl Stimmberechtigter zu jedem Beschluss und Wahl
  - Wortlaut der gestellten Anträge sowie die Namen der Antragsteller
  - Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahlen mit Angabe der Stimmen

## **§ 21 Protokollzustellung**

1. Nach einer Vorstandssitzung ist jedem Vorstandsmitglied innerhalb von einem Monat eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln.
2. Nach Delegiertentagen sind Ausfertigungen des Protokolls jedem Delegierten innerhalb drei Monaten zu übersenden.

## **§ 22 Einspruch zum Protokoll**

1. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied kann gegen Formulierungen des Protokolls Einspruch erheben, sofern er an der entsprechenden Sitzung teilgenommen hat.
2. Der Einspruch muss spätestens 14 Tage nach Protokollzustellung schriftlich beim Vorstand eingelegt sein.
3. Bei einem berechtigten Einspruch hat der Schriftführer das Protokoll entsprechend zu ändern.
4. Wird fristgerecht kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

## **§ 23 Kundgebungen**

Kundgebungen sind spezielle Formen der Versammlung. Die Teilnehmer haben keinen Einfluss auf die Tagesordnung. Debatten und Diskussionen sind nicht zugelassen. § 3 Abs. 1 dieser VWO entfällt; die Leitung obliegt den Einberufenden.

## **§ 24 Schlussbestimmung**

Diese Versammlungs- und Wahlordnung wurde vom 18. Landesdelegiertentag am 6. November 2020 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.